

sätzliche Verursachung bedeutender wirtschaftlicher Nachteile. D. h., mit der vorsätzlichen unbefugten Offenbarung oder Besitzerlangung muß der Täter auch die wirtschaftlichen Nachteile gewollt oder sich mit ihrem Eintritt einverstanden erklärt oder abgefunden haben.

Das Tatmotiv als wichtiges inhaltliches Moment der Schuld bedarf bei diesen Handlungen einer besonders sorgfältigen Prüfung. Als häufiges Motiv der unbefugten Offenbarung und Besitzerlangung wirtschaftlicher Geheimnisse ist die persönliche Bereicherungsabsicht auf Kosten unserer Volkswirtschaft zu nennen. So sind Fälle bekannt, in denen Mitarbeiter der Außenhandelsorgane kapitalistischen Konkurrenzunternehmen geheimzuhaltende wirtschaftliche Tatsachen preisgegeben haben und dafür wertvolle Geschenke erhielten. Diese Motivation der persönlichen Bereicherung erfaßt gleichzeitig eine zweite Variante des § 172 Abs. 3 StGB.

Bei der unbefugten Besitzerlangung geheimzuhaltender wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Vorgänge, z. B. durch kapitalistische Konkurrenzunternehmen, spielt neben einer persönlichen Bereicherung nicht die Schädigung unserer Volkswirtschaft als Motiv eine Rolle. Damit wird die wechselseitige Durchdringung möglicher Begehungsweisen und Motivationen nach § 172 Abs. 3 StGB sichtbar.

Andere, ebenfalls egoistisch-individualistische Motive sind Karrierismus, Prahlucht und Geltungsbedürfnis. Gerade auf Auslandstagungen oder in Gesprächen zwischen Wissenschaftlern kommt es zuweilen vor, daß unbefugt offenbart wird, um die eigene Leistung oder die des Instituts herauszustellen.

Die genannten Motive sind dadurch gekennzeichnet, daß der Täter in besonders zugespitzter Weise bestimmte Individualinteressen über die der Gesellschaft stellt und sich zur Befriedigung dieser Interessen zum verantwortungslosen Handeln in Form der vorsätzlichen unbefugten Offenbarung